

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1339
des Abgeordneten Dennis Hohloch (AfD-Fraktion)
Drucksache 7/3654

Zusatzvereinbarung zum DigitalPakt Schule - Leihgeräte für Lehrkräfte

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: Laut Zusatzvereinbarung zum DigitalPakt Schule „Leihgeräte für Lehrkräfte“ erhält Brandenburg für die Anschaffung schulgebundener mobiler Endgeräte (Laptops, Notebooks, Tablets) für Lehrer Bundesmittel i. H. v. rund 15,1 Mio. Euro, wobei die Länder einen Eigenanteil von 10 Prozent zu erbringen haben.

Vorbemerkung der Landesregierung: Am 28.01.2021 trat die Zusatzvereinbarung nach Unterzeichnung durch alle Länder und den Bund in Kraft. Die entsprechende Förderrichtlinie befindet sich derzeit in der Abstimmung.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Behörde ist für die Bearbeitung und Bewilligung der Förderanträge zuständig?

Zu Frage 1: Für die Prüfung und Bewilligung der Förderanträge ist das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS) zuständig.

2. Wie erfolgt die Antragsstellung?

Zu Frage 2: Die Antragstellung soll über ein elektronisches Verfahren via ZENSOS durch die Schulträger erfolgen.

3. Nach welchen konkreten Kriterien erfolgt die Auswahl der infrage kommenden Gerätetypen?

Zu Frage 3: Förderfähig sind Investitionen in schulgebundene digitale mobile Endgeräte (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones) einschließlich der Inbetriebnahme sowie des für den Einsatz erforderlichen Zubehörs (Tabletwagen und -koffer, Standardsoftware, Lizenzen, Headsets). Die Entscheidung über die Art, Beschaffenheit und Ausstattung der Endgeräte trifft der Schulträger in Abstimmung mit der Schule.

4. Welcher Förderhöchstbetrag wird je Mobilgerät angesetzt und welches Zubehör ist förderfähig?

Zu Frage 4: Die Förderrichtlinie befindet sich derzeit in der Abstimmung, insofern können keine weiteren Aussagen getroffen werden.

5. Welche Mindestanforderungen werden an die technische Ausstattung (Prozessor, Arbeits-, Grafikspeicher, Anschlüsse u.ä.) der förderfähigen Mobilgeräte jeweils gestellt?
6. Sind die Geräte bereits mit den gängigen Office-Anwendungen (Word, Power Point, Excel, Outlook) ausgestattet?

Zu den Fragen 5 und 6: Die Entscheidung über die Art, Beschaffenheit und Ausstattung der Endgeräte soll der Schulträger in Abstimmung mit der Schule treffen.

7. Wer gilt als „Lehrkraft“ im Sinne der Zusatzvereinbarung?

Zu Frage 7: Die Förderrichtlinie befindet sich derzeit in der Abstimmung, insofern können keine weiteren Aussagen getroffen werden.

8. Dürfen mehr Mobilgeräte beschafft werden als Lehrer an den Schulen des jeweiligen Schulträgers verzeichnet sind?

Zu Frage 8: Die Schulträger sollen in Abstimmung mit den jeweiligen Schulen den konkreten Bedarf an Endgeräten für Lehrkräfte in ihrem Zuständigkeitsbereich ermitteln und über die Beschaffung und Anzahl von digitalen mobilen Endgeräten entscheiden.

9. Wer ist für die Aushändigung der Mobilgeräte an die Schulen verantwortlich?

Zu Frage 9: Die Verteilung der digitalen mobilen Endgeräte soll in Absprache mit den Schulen durch die Schulträger erfolgen.

10. Bis wann werden die bestellten Mobilgeräte den Schulen voraussichtlich spätestens zugegangen sein?

Zu Frage 10: Die Förderrichtlinie befindet sich derzeit noch in der Abstimmung. Seit dem 3. Juni 2020 ist ein vorzeitiger Maßnahmebeginn möglich.

11. Bis wann sind die Fördergelder spätestens abzurufen (Ausschlussfrist)?

Zu Frage 11: Entsprechend der Zusatzvereinbarung „Leihgeräte für Lehrkräfte“ dürfen Investitionen frühestens ab dem 3. Juni 2020 begonnen worden sein und müssen vor dem Ende der Laufzeit des DigitalPakts Schule (16. Mai 2024) erfolgt sein.

Gemäß der Zusatzvereinbarung ist eine vollständige Verausgabung der Mittel bis Ende 2021 anzustreben.

12. Bis heute kann das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport keinerlei Angaben dahingehend machen, ob alle Schüler, denen gemäß der Zusatzvereinbarung zum DigitalPakt Schule „Ausstattung mobile Endgeräte“ sowie der RL AusProEnd ein digitales Endgerät zur Verfügung gestellt werden sollte, ein solches tatsächlich erhalten haben und somit erfolgreich am Fernunterricht teilnehmen konnten. Dies sicherzustellen liege ausschließlich in Verantwortung der Schulträger. Eine Übersicht werde dazu im MBJS nicht geführt.

Wird das MBS auch im Falle der Dienstgeräte für Lehrer auf eine solche Kontrollmaßnahme verzichten?

- 12.1 Wenn ja, wie soll die ordnungsgemäße Aushändigung der Geräte in zeitlicher und organisatorischer Hinsicht sichergestellt werden, um die Lehrer bei der Wahrnehmung ihrer pädagogischen Aufgaben angemessen zu unterstützen, zumal für diesen Zweck Steuermittel in nicht unbeträchtlicher Höhe eingesetzt werden?
- 12.2 Wenn nein, durch welche Kontrollmechanismen wird dies gewährleistet?

Zu Frage 12: Die Zuwendungsempfänger unterliegen der Pflicht, dem für Schule zuständigen Ministerium durch einen Verwendungsnachweis die ordnungsgemäße Umsetzung des Vorhabens nachzuweisen. Abschließende Angaben zur Anzahl der tatsächlich beschafften Endgeräte liegen erst nach abgeschlossener Verwendungsnachweisprüfung vor.

Die Aushändigung der digitalen mobilen Endgeräte erfolgt durch die Schulträger in enger Abstimmung mit den jeweiligen Schulen. Dies kann u. a. durch einen Leihvertrag des jeweiligen Schulträgers mit den betreffenden Lehrkräften umgesetzt werden.

13. Wer übernimmt die Kosten für eventuell anfallende Reparaturen?
14. Bei wem und wie müssen Wartungs- bzw. Reparaturleistungen und ggf. Kostenerstattungen für eigene finanzielle Reparaturvorleistungen beantragt werden?

Zu den Fragen 13 und 14: Die Förderrichtlinie befindet sich derzeit in der Abstimmung, insofern können keine weiteren Aussagen getroffen werden.